

Ingrid Baumgärtner

Fürsprache, Rat und Tat, Erinnerung: Kunigundes Aufgaben als Herrscherin

[A stampa in *Kunigunde - consors regni. Vortragreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002-2002)*, a cura di S. Dick - J. Jarnut - M. Wemhoff, München 2004 (Mittelalter-Studien 5), pp. 47-69
© dell'autrice – Distribuito in formato digitale da "Reti Medievali"]

Der im 12. Jahrhundert lebende Mönch Konrad von Abdinghof, Verfasser der vermutlich zwischen 1155 und 1165 niedergeschriebenen Vita Bischof Meinwerks von Paderborn, berichtet uns von den Handlungsmöglichkeiten und der Durchsetzungskraft der Königin Kunigunde, die ihren Ehemann Heinrich II. bei seinen Aufenthalten in Paderborn regelmäßig begleitete und sein Engagement zugunsten des Bistums Paderborn immer wieder tatkräftig anspornte: „Dabei unterstützte und drängte ihn in allem die ehrwürdige Königin Kunigunde, der stets nicht weniger der Wille als die Fähigkeit zu Gebote stand, die Kirchen Gottes zu vermehren und zu verbessern.“¹ Kunigunde nutzte also, zumindest der Vita zufolge, ihre Möglichkeiten mit großer Entschiedenheit, sei es für die wirtschaftliche Förderung des Bistums oder für den kompromisslosen Schutz aufrechter Frömmigkeit. Denn, so fährt die Erzählung fort: „Als sich nun beide [Heinrich und Kunigunde] seinerzeit in Paderborn aufhielten, kam dorthin der hl. Heimerad, der aus (Meßkirch in) Schwaben stammte und um Christi willen in freiwilliger Armut als Heimatloser in der Fremde lebte. Wie der Bischof [Meinwerk] den durch fahles Gesicht, mageren, schlanken Körper und wertlose Kleidung Entstellten erblickte, fragte er, woher jener Teufel aufgetaucht wäre. Nachdem Heimerad demütig und geduldig erklärt hatte, er sei nicht der Satan, wollte der Bischof wissen, ob er denn ein Priester sei. Sobald Meinwerk erkannte, dass Heimerad an dem Tage die göttlichen Geheimnisse (Messe) gefeiert hatte, gab er sogleich Befehl, ihm die Bücher, nach denen Heimerad gesungen hatte, herbeizubringen. Kaum waren ihm die schmucklosen, vernachlässigten Bände, die keine Bedeutung und Wert hatten, zu Gesicht gekommen, ließ er sie im selben Augenblick ins Feuer werfen und verfügte auf Geheiß der Königin, Heimerad auszupeitschen [...]“² Kunigunde soll also den jungen Bischof Meinwerk in seinem religiösen Eifer energisch unterstützt und die rücksichtslose Bestrafung des unter Verdacht geratenen angeblichen Priesters geboten haben. Auch wenn die Anekdote keinen tatsächlichen Vorgaben entsprechen dürfte, so ist sie doch trefflich erfunden, um das Bild einer religiös eifernden, politisch gewandten Herrscherin zu entwerfen, die jederzeit ihrer öffentlichen Rolle gerecht wurde und alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für Glauben und Kirche nutzte. Zugleich veranschaulicht der schöpferische Einfall des Mönches einen Ausschnitt aus dem breiten Aufgabenspektrum einer hochmittelalterlichen Herrscherin - die Sorge für die Ausstattung und Verteidigung der Kirche. Nicht Kunigundes politische Stellung im Reich und in Europa, nicht die Frömmigkeitsideale des hl. Kaiserpaares oder die sakralen Aspekte des Königinnentums, die den anderen Beiträgen des Bandes vorbehalten sind, stehen im Zentrum der folgenden Überlegungen, sondern ihr tägliches Wirken in der Reichspolitik, ihre verschiedenen Funktionen im Herrschaftsalltag und ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten.³ Doch gerade dieses alltägliche Leben ist schwer zu

¹ Vita Meinweri episcopi Paterbrunnensis cap. 12, hg. v. Franz TENCKHOFF (MGH SSrG [59]), Hannover 1921, S. 21: *favente et instante per omnia venerabili Chunigunda regina, cui non minor voluntas quam facultas in ecclesiis Dei amplificandis et meliorandis semper fuit*; Übersetzung nach TERSTESSE, Klaus: Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn. Erste deutsche Übersetzung der von Franz Tenckhoff 1921 herausgegebenen Vita Meinweri, Paderborn 2001, S. 37.

² Vita Meinweri cap. 12, S. 21; Übersetzung nach TERSTESSE, Das Leben des Bischofs Meinwerk, S. 37. Erst nach weiteren Beleidigungen und Streitigkeiten bei einem erneuten Zusammentreffen mit Heimerad in der gräflichen Burg auf dem Wartberg erkannte Meinwerk seinen Irrtum und bat den Heiligen demütig um Verzeihung, so dass beide dauerhaft Freunde wurden.

³ Zuletzt erschienen die Publikationen von WEMHOFF, Matthias (Hg.): *Kunigunde - empfang die Krone*, Paderborn 2002; BAUMGÄRTNER, Ingrid (Hg.): *Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende*, Kassel² 2002; SCHNEIDMÜLLER, Bernd: *Kaiserin Kunigunde. Bamberger Wege zu Heiligkeit, Weiblichkeit und Vergangenheit*, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 137 (2001), S. 13-34; PFLEFKA, Sven: *Heilige und Herrscherin – Heilige oder Herrscherin? Rekonstruktionsversuche zu Kaiserin Kunigunde*, in: ebd., S. 35-52; WEINFURTER, Stefan: *Bamberg und das Reich in der Herrscheridee Heinrichs II.*, in: ebd., S. 53-82; FÖSSEL, Amalie: *Die Königin im*

ermitteln, da Kunigunde nur selten aus dem Schatten ihres Mannes hervortritt, um in der urkundlichen und historiographischen Überlieferung eigenständige Konturen zu gewinnen. Ihre herausragenden und immer wieder dargestellten Leistungen als geachtete Bittstellerin und einflussreiche Ratgeberin, als zuverlässige Stellvertreterin des regierenden königlichen Gatten und als fromme Stifterin mit der Verantwortung für dynastisches Gebetsgedenken sind gleichsam verstreute Splitter, aus denen sich – wie es Bernd Schneidmüller so eloquent formuliert hat – „kein denkender und handelnder Mensch zusammensetzen“ lässt.⁴ Die heutige Forschung ist deshalb mehr und mehr zu der Einsicht gelangt, dass auch die historische Kunigunde (übrigens ähnlich wie die kultisch überformte Heilige)⁵ weniger einer körperlich fassbaren Frau aus einer realen Vergangenheit entsprechen dürfte als einem Konstrukt aktueller Wünsche und Erwartungen an die Erinnerung, folglich einem imaginären Bild, das spätere Forscher aus den von den Zeitgenossen zufällig oder absichtlich festgehaltenen Bruchstücken entwarfen und unter Berücksichtigung eigener Intentionen, Werte und Normen immer wieder neu modellierten.

Im Folgenden soll trotzdem der Versuch unternommen werden, die wenigen Fragmente und unumstößlichen Ergebnisse der Herrschaft, die nicht dem Vergessen anheimfielen, erneut zu beleuchten und den gegenwärtigen Wissensstand zu resümieren, um die daraus zu konstruierenden Handlungsspielräume und Einflussmöglichkeiten einer Königin und Kaiserin des ottonischen Familienverbandes fragend zu erkunden. Die drei im Vortragstitel genannten Termini ‚Fürsprache‘, ‚Rat und Tat‘ und ‚Erinnerung‘ dienen gleichsam als Hilfsgerüst; sie deuten auf einige offizielle Handlungsfelder der Königin, nämlich die Präsenz, wenn nicht gar führende Position am Hof und im Königreich, das enge Zusammenarbeiten des Herrscherpaares im vertrauten, aus heutiger Sicht durchaus arbeitsteilig organisierten Miteinander sowie die für die mittelalterliche Konzeption von Gesellschaft unentbehrliche Sorge für das Gedenken. Anhand der überlieferten Quellen sind also vordringlich drei Aufgabenbereiche zu erforschen, nämlich erstens die Teilhabe an der Königsherrschaft durch ‚Fürsprache‘ und ‚Vermittlung‘, gleichzusetzen mit den Interventionen bei Urkundenausstellungen, der Präsenz am Hof, der Teilnahme an Reichs- und Kirchenversammlungen sowie der Schlichtung von politischen Konflikten, zweitens die aktive Herrschaftsausübung im Sinne von ‚Rat und Tat‘, sichtbar in der Übernahme von Hoheitsrechten wie Belehnung, Gerichtsvorsitz und Reichsverweserschaft in Stellvertretung des abwesenden Königs, sowie drittens die ‚Erinnerung‘ als Sorge für die persönliche und dynastische Memoria in Stiftungen, Schenkungen und Gebetsvereinigungen.

1. Teilhabe an der Königsherrschaft: Intervention und Vermittlung in politischen Konflikten

Wie andere Herrscherfrauen des ottonischen Reiches partizipierte Kunigunde als politische Handlungsträgerin an der Macht ihres Ehemannes. Ihre Herrschaftsbeteiligung beruhte, ähnlich wie bei Heinrich II. selbst, nicht nur auf ihrer Abstammung, die im Kampf um die Königswürde nicht zu instrumentalisieren war, sondern vor allem auf der Weihe, Salbung und Krönung zur Königin. Erzbischof Willigis von Mainz vollzog diesen von Gebeten begleiteten Festakt am bedeutungsvollen Laurentiustag in Paderborn. Diese Handlung gilt im Allgemeinen als die erste Krönung einer ‚ostfränkisch-deutschen‘ Königin, weil zum einen heftig umstritten ist, ob Edgith bei der Königskrönung Ottos I. 936 in Aachen einbezogen wurde,⁶ und zum anderen die

Herrschaftsgefüge des hochmittelalterlichen Reiches, in: ebd., S. 83-100; GUTH, Klaus: Kaiserin Kunigunde. Kanonisation und hochmittelalterlicher Kult, in: ebd., S. 101-115; KASTEN, Ingrid: Gender und Legende zur Konstruktion des heiligen Körpers, in: ebd., S. 117-131; und BENNEWITZ, Ingrid: Kaiserin und Braut Gottes. Literarische Entwürfe weiblicher Heiligkeit, in: ebd., S. 133-148.

⁴ SCHNEIDMÜLLER, Kaiserin Kunigunde, S. 16.

⁵ Vgl. zuletzt KASTEN, Gender und Legende; BENNEWITZ, Kaiserin und Braut Gottes.

⁶ Zusammenfassung zum Forschungsstand bei FÖSSEL, Amalie: Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000, S. 31-35; zum Ablauf der Krönung vgl. BUCKREUS, Simone/HEIMANN, Simone: 1. Akt: Die Krönung in Paderborn, in: WEMHOFF (Hg.), Kunigunde (Anm. 3), S. 49-65; FÖSSEL, Amalie: Politische Handlungsspielräume der Königin im hochmittelalterlichen Reich, in: BALLOF, Rolf (Hg.), Geschichte des Mittelalters für unsere Zeit. Erträge des Kongresses des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands „Geschichte des Mittelalters im Geschichtsunterricht“ Quedlinburg 20.-23. Oktober 1999, Stuttgart 2003, S. 138-154, hier S. 141f.

unmittelbaren Vorgängerinnen Adelheid und Theophanu einen bereits gekrönten König heirateten und deshalb direkt die Kaiserinnenkrone beanspruchten. Bei Kunigunde erfolgte die feierliche Zeremonie inmitten des sukzessiven Herrschaftsantritts Heinrichs II. in den Reichsteilen zu einem Zeitpunkt, als die Herrschaft weitgehend gesichert war und nur die Huldigungen in den Herzogtümern Lothringen und Schwaben noch ausstanden.⁷ Doch welchen Beitrag leistete Kunigunde in der Folge zum Erhalt, wenn nicht gar zum Ausbau königlicher Macht und Herrschaft? Welche Mittel wie Ratschlag, unterstützenden Beistand oder eigene Initiative konnte sie dafür einsetzen?

Als Ausdruck der Herrschaftsbeteiligung gilt im Allgemeinen die Bezeichnung *consors regni*, meist übersetzt mit „Teilhaberin am Reich“ oder neuerdings mit „Gefährtin in der Königsherrschaft“.⁸ Die überwiegend in Diplomata für italische Empfänger verwendete Formel dürfte seit Adelheids Kaiserkrönung 962 die Gleichrangigkeit und Mitwirkung der Herrschergattin betont haben. Die Anwendung in elf fast ausschließlich nordalpinen Empfängern vorbehaltenen Urkunden zwischen März 1003 und Oktober 1004, also bald nach dem Herrschaftsantritt von Heinrich und Kunigunde, zeigt deutlich, dass auch die neue Königin diese Funktion im Reich übernommen hatte⁹ und eine gewisse Kontinuität zu den Vorgängerinnen Adelheid und Theophanu suchte. Allerdings erlaubt die geringe Quantität und kurze Zeitspanne des Gebrauchs des *consors*-Titels nach neueren Erkenntnissen keinerlei Rückschlüsse auf die Intensität einer Umsetzung in die Praxis, denn gerade bei Kunigunde ist ein krasses Missverhältnis zwischen dem relativ seltenen, nur anfänglichen Einsatz der Formel und dem kontinuierlichen reichspolitischen Engagement der Herrscherin festzustellen.¹⁰

Zeigte sich die Herrschaftsbeteiligung durch die Präsenz am Hof und die sogenannten Interventionen, welche die Königin als wichtige Fürsprecherin für Bittsteller und als einflussreiche Beraterin ihres Mannes ausweisen? Bekanntlich nennen mittelalterliche Königsurkunden nicht nur den Aussteller, den Empfänger und den Inhalt des Rechtsaktes, sondern auch oft die Namen von hochrangigen Persönlichkeiten, bezeichnet als Intervenienten, die beim König Fürsprache leisteten, damit die Bemühungen von Kirchen und Fürsten um die Gewährung von Privilegien, Schenkungen und Besitzbestätigungen erfolgreich verliefen und das erwünschte Diplom überhaupt ausgefertigt wurde. Intervenienzen gelten allgemein als ein wichtiges Indiz für den Einfluss bei Hofe, wobei vereinzelt angenommen wurde, dass ein Vergleich der Urkundenempfänger - seien es Klöster, Kirchen, Bischöfe oder Fürsten - Aufschlüsse über die besondere Ausrichtung der Aktivitäten verspräche.

Ob allerdings die Machtstellung einer Person, insbesondere der Königin, linear mit der Häufigkeit der Interventionen zu messen ist, ist aus methodischen Gründen äußerst umstritten. Denn ganz so einfach scheint die Hochrechnung nicht zu sein; gerade für Kunigunde wurde in letzter Zeit heftig darüber diskutiert.¹¹ Der angebliche Rückgang ihrer Interventionen nach der Bamberger

⁷ PFLEFKA, Sven: Kunigunde und Heinrich II. Politische Wirkungsmöglichkeiten einer Kaiserin an der Schwelle eines neuen Jahrtausends, in: 135. Bericht des Historischen Vereins Bamberg 135 (1999), S. 199-290, hier S. 215.

⁸ Zur *consors*-Formel vgl. FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 56-66; FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 139-143. Zu dem damit verbundenen Aufgabenspektrum vgl. DICK, Stefanie/MEYER, Carla: Leben und Nachleben Kunigundes, in: WEMHOFF (Hg.), Kunigunde, S. 67-83, hier DICK, „Geliebte Gemahlin und Teilhaberin an der Herrschaft“ – Kunigunde an der Seite Heinrichs II., S. 67-73.

⁹ MGH D H II. 43, 44, 50, 56, 58, 59, 63, 64, 65 und 66, nur MGH D H II. 84 für die Bischofskirche in Cremona; vgl. WEINFURTER, Stefan: Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 1999, S. 99-100.

¹⁰ FÖSSEL, Königin im Herrschaftsgefüge, S. 85.

¹¹ FRIED, Johannes: Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1), Berlin 1994, S. 629 im Aufgriff der Thesen aus der älteren Literatur; PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 231-233 u. S. 246-250 mit statistischen Hochrechnungen und Tabellen zum Rückgang der Interventionen aufgrund der Bamberger Bistumsgründung und der daraus resultierenden Moselfehde, die das Verhältnis zwischen Heinrich und Kunigunde belastet haben sollen; vgl. auch DERS., Heilige und Herrscherin, S. 43-45. - Ganz anders hingegen FÖSSEL, Amalie: Eine Königin im politischen Aus? Zu den Auswirkungen der „Moselfehde“ auf die Stellung Kunigundes, in: Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 60 (2000), S. 20-28, die einen solchen Machtverlust nicht erkennen will. - Zur Bedeutung der Interventionstätigkeit früherer ottonischer Königinnen und zu den damit verbundenen Forschungsproblemen vgl. GÖRICH, Knut: Mathilde – Edgith – Adelheid. Ottonische Königinnen als Fürsprecherinnen, in: SCHNEIDMÜLLER, Bernd/WEINFURTER, Stefan (Hg.), Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Grosse, Magdeburg und Europa“, Mainz 2001, S. 251-291.

Bistumsgründung, für die sie auf ihr Dotalgut verzichten musste, und zur Zeit der sogenannten Moselfehde, dem jahrelangen Konflikt zwischen königlichem Gatten und ihren nach Macht strebenden luxemburgischen Brüdern, gab Anlass für weitreichende Vermutungen. Zeigte sich hier eine nachlassende Nähe zum Gatten, eine Distanz zu seinen politischen Entscheidungen oder gar ein vorübergehender Machtverlust der regierenden Königin? In einer differenzierten Argumentation hat Amalie Föbel zuletzt auf die von Jahr zu Jahr stark schwankenden Interventionsraten Kunigundes aufmerksam gemacht und solche Forschungsthesen als zu gewagt zurückgewiesen.

Doch inwiefern waren die Interventionen überhaupt individuelle Äußerungen oder nur eine gängige Pflicht, die alle ottonischen Herrscherinnen zu erfüllen hatten? Eine legitimatorische Grundlage für die Interventionstätigkeit der Königin bot ein im Krönungsordo enthaltenes Gebet, das während der Segnung vor dem Altar gesprochen wurde. Unter Berufung auf die alttestamentarische Jüdin Esther, die aufgrund ihres klugen und gerechten Handelns zur einflussreichen Gattin des Königs von Assyrien aufgestiegen war (Est. 5 und 8,3-8), wurde hier die Mitwirkung an den Regierungsgeschäften betont und ein exemplifizierter Tugendkatalog aufgestellt, der die Königin dazu verpflichtete, den König zur Milde bewegen und die Bischöfe als Teilhaber einzubeziehen.¹² Zumindest formal hat Kunigunde diesen Anspruch ebenso wie ihre Vorgängerinnen realisiert. Dass sie eine beliebte Fürsprecherin war, belegen zahlreiche Interventionen, die als Zeichen von Präsenz und Einfluss am umherreisenden Hof gewertet werden müssen und ihr stetiges Wirken im politischen Alltag veranschaulichen. Die Herrscherin intervenierte den Berechnungen von Sven Pflafka zufolge in immerhin fast 30 Prozent (nämlich in 149) der insgesamt 509 von Heinrich ausgestellten Urkunden, und zwar überwiegend sogar allein (81-mal, d. h. in 16 Prozent der Fälle),¹³ was ihre Position noch weiter hervorhebt; verschiedentlich agierte sie als Fürsprecherin zusammen mit hohen kirchlichen Würdenträgern. Diese Interventionen, ausgedrückt mit der leicht variierten Formel „aufgrund der Intervention unserer hochgeschätzten Gattin Kunigunde, der Königin“ (später „der Kaiserin“), waren, darüber ist sich die Forschung inzwischen weitgehend einig, weder einfache Ehrbezeugungen noch belanglose Floskeln,¹⁴ sondern ein Instrument der öffentlichen und offiziellen Darstellung politischer Verantwortlichkeiten.

Die Aufmerksamkeit der Herrscherin fanden nahezu alle Empfängergruppen; allerdings wurde immer wieder eine gewisse Präferenz für Empfänger aus dem süddeutschen Raum konstatiert, darunter Bistum und Domkapitel von Bamberg (19), Bistum und Bischof von Würzburg (8), Erzbistum und Erzbischof von Salzburg (5) sowie das Kloster Niederaltaich (3), aber der tatsächlich erfasste Raum war deutlich größer, wenn wir an ihre zahlreichen Interventionen für das Bistum Paderborn (16), das Bistum und den Bischof von Worms (7), das Erzbistum Magdeburg (4), das Bistum Säben-Brixen (3), das Kloster Fulda (3) und vor allem das zweifellos hochgeschätzte Nonnenkloster Kaufungen (4) denken.¹⁵ Die prozentuale Häufigkeit der Interventionen entsprach mehr oder weniger der ihrer Vorgängerinnen, den Kaiserinnen Adelheid (knapp 32 Prozent) und Theophanu (knapp 24 Prozent), wobei der Höhepunkt erst unter ihrer Nachfolgerin Gisela erreicht wurde, die annähernd 59 Prozent der zwischen 1024 und 1039 ausgefertigten 274 Diplomata Konrads II. als Fürsprecherin erwirkte. Und selbst die Salierin Agnes war im Durchschnitt noch an 45 Prozent der ausgestellten Urkunden beteiligt. Das spätere Nachlassen dieser Fürsprachen der Königin und ihre allmähliche Ablösung durch die Zeugenformel in der späten Salierzeit könnte in einer Umstrukturierung des Prozesses der Meinungsbildung am Hof begründet sein, denn unter den Staufern intervenierte die Königin nur noch vereinzelt.¹⁶

¹² PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 224f.; FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 142.

¹³ PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 230-232; vgl. FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 123-132, mit leicht geringeren Zahlen, aber ohne eine genaue Definition der Berechnungsgrundlagen, und S. 125 zu den Königinnen im Vergleich.

¹⁴ FÖSSEL, Königin im Herrschaftsgefüge, S. 88f.; FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 144.

¹⁵ PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 231-233 mit Tabellen.

¹⁶ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 125f.

Spätestens seit der Verheiratung Ottos I. mit der aus Italien kommenden Adelheid war die Königin also für mehr als hundert Jahre die wichtigste, häufigste und mächtigste Ansprechpartnerin der Bittsteller am Königshof, wobei sich höchstens die inhaltlichen Schwerpunkte leicht änderten und situationsbedingt variierten. Bei Kunigunde stimmen die Präferenzen (außer bei Salzburg und den Nonnenklöstern) grob mit denen Heinrichs II. überein, so dass das gemeinsame Wirken des Herrscherpaares klar hervortritt. In der festgefüzten Reihenfolge der Intervenienzen war die Königin, bezeichnet mit Formulierungen wie "unsere geliebte Gattin und Teilhaberin an der Herrschaft", folglich nicht nur formal, sondern auch real die erste Fürsprecherin am Hof, weil sie über eine besondere Nähe zum König verfügte. Doch auch damit können wir Kunigunde als Person mit individuellen Interessen kaum genauer fassen; sie erfüllte vielmehr die in sie gesetzten Erwartungen. Die Mitintervenienten waren die bedeutendsten Fürsten der Zeit, insbesondere einflussreiche Geistliche, deren Erfolg oft über die Kaiserin führte: Die Erzbischöfe Erkanbald und Aribon von Mainz, die Bischöfe Dietrich von Münster, Dietrich von Metz und Adalbold von Utrecht sowie Abt Poppo von Fulda intervenierten ausschließlich gemeinsam mit Kunigunde, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Paderborn sowie Erzbischof Heribert von Köln zumindest häufig mit ihr. Nur wenige Geistliche wie der im Königsdienst erfahrene Bischof Bernward von Hildesheim oder der in höchster kaiserlicher Gunst stehende Reformabt Godehard von Niederaltaich brauchten, wollten oder konnten die Königin nicht bemühen und fanden eigene Wege, um ihre Ziele zu erreichen.¹⁷

Freilich konturieren erst die Abweichungen von gängigen Formeln und Verfahren das Bild von Kunigunde und vom gemeinsam herrschenden Paar. Einen Ansatzpunkt liefern die sogenannten Eigendiktate Heinrichs II., darunter eine Passage in der Schenkungsurkunde vom 10. Juli 1017 für das Kloster Abdinghof, deren individueller Text als eine Andeutung auf das Eheleben interpretiert worden ist: „Der allgemeine Eifer der Getreuen Christi weiß, daß etwas im Menschen ist, das als Mann geeignet ist zu herrschen, etwas anderes als Frau, das beherrscht wird. Mit dieser Betrachtungsweise innerlich wachend, äußerlich (aber) gleichsam schlafend, unter Rücksichtnahme auf die göttliche Liebe und aufgrund der Intervention der sehr hoch geschätzten Frau, unserer Gattin Kunigunde, der erhabenen Kaiserin, (...)“.¹⁸ Die doppelte Wiederholung des Terminus ‚Frau‘ (*femina*) ist ungewöhnlich und könnte auf ein ausdrückliches Interesse Kunigundes, ja sogar die hartnäckige Durchsetzung ihres weiblichen Willens zugunsten von Bischof und Bistum Paderborn hindeuten. Ein solch entschiedenes Eintreten für die Ausstattung Paderborns klingt in der Vita Meinwerks übrigens mehrmals, nicht nur in der einleitend zitierten Erzählung an. Insbesondere der Hof Erwitte, also die spätere Wüstung Honsel (*Hohunseli*) zwischen Soest und Beckum, soll erst nach hartnäckigem Mahnen, unablässig wiederholtem Bitten und inständigem Flehen der Kaiserin, unterstützt von den Fürsten, in den Besitz des fordernden Bischofs übergegangen sein.¹⁹

Doch selbst solche Formulierungen der Ermahnung und Erinnerung sind, wie Amalie Föbel nachgewiesen hat,²⁰ im Vergleich mit den anderen Herrscherinnen nicht einzigartig, sondern spiegeln höchstens demonstrativ das Verantwortungsbewusstsein einer pflichtbewussten und gerechten Herrscherin, die politisch klug handelte und die Treue eines zuverlässigen Reichsbischofs zu belohnen wusste. Besondere Wirkung entfaltet dieses Benehmen in der Vita vor allem deshalb, weil Kunigunde vorher bereits häufiger – meistens gemeinsam mit Bischöfen und anderen Großen des Reiches - als Fürsprecherin des Paderborner Bischofs dargestellt wird. Sie intervenierte für ihn etwa vor dem Aufbruch zur gemeinsamen Heerfahrt nach Italien, um ihm mit

¹⁷ PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 232-233, mit einer Aufschlüsselung der mit und ohne Kunigunde agierenden Intervenienten.

¹⁸ MGH D H II. 370 (vom 10. Juli 1017): *Generalis Christi fidelium industria novit aliud in homine esse, quod regere valeat tamquam vir, aliud tamquam femina, quod regatur. Hac contemplatione interius vigilantes et exterius quasi obdormiscentes divini amoris respectu et dilectissime femine sive coniugis nostre Cunigunde scilicet imperatricis auguste interventu*; Übersetzung nach PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 234f.

¹⁹ MGH D H II. 485 (vom 14. Januar 1023): *Interventum dilectissime coniugis nostrae Cvnigundae imperatricis augustae assidue monentis atque incessabiliter nobis in memoriam reducentis*; vgl. Vita Meinwerki, cap. 182 und 188, S. 105 und 108; TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 146-149 und 153f.

²⁰ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 132-138.

dem Liesgau und Bernshausen nordwestlich Duderstadt eine ausreichende Entschädigung für die hohen Reiseaufwendungen zu gewähren,²¹ ferner bei der Schenkung des Königshofes Moringen westlich von Northeim, dessen Nutzung nach dem Tod Meinwerks an das Domkapitel von Paderborn übergehen sollte,²² oder bei der in Mühlhausen erfolgten Schenkung des Gutes Hohnstedt (nicht weit von Moringen) nordwestlich von Northeim.²³ Auf ihre Vermittlung erhielt die Paderborner Bischofskirche auch das Gut Sieberhausen südlich von Einbeck,²⁴ das Kloster Schildesche im Wesigau,²⁵ den Hof Hammenstedt²⁶ sowie eine ganze Grafschaft in der Diözese mit Besitz im Soratfeld, Sintfeld, Alme- und Drewergau sowie im Almetal unterhalb der Wewelsburg, um durch die Übertragung an einen Ministerialen die Einkünfte für die Instandhaltung des Dombaus zu sichern.²⁷ Kunigundes Mahnen und Flehen bildete gleichsam den erwartungsgemäßen Höhepunkt in dieser Serie, die einen nahezu institutionalisierten Zuständigkeitsbereich der Königin innerhalb der Beurkundungspraxis sinnfällig dokumentiert. Einen noch weitergehenden Einsatz als die Fürsprache bezeugt die aktive Vermittlung bei politischen Konflikten und bei personalpolitischen Entscheidungen am Hof, als deren Voraussetzung ebenfalls der persönliche Einfluss auf den König und die gefestigte Stellung innerhalb der Herrscherfamilie, also wiederum alles andere als Überparteilichkeit, zu gelten haben. Thietmar von Merseburg, Bischof und königlicher Vertrauter, und andere Historiographen verfolgten zumindest gelegentlich Kunigundes Mitsprache bei politischen Beratungen sowie ihre Mitbestimmung bei der Vergabe von Herzogtümern und Markgrafschaften. Als umsichtige und vertrauenswürdige Vermittlerin agierte Kunigunde dem Hildesheimer Annalisten zufolge zusammen mit einigen Fürsten 1002 im Streit um die Thronfolge zwischen ihrem Mann Heinrich und dem schwäbischen Herzog Hermann II., der gleichfalls nach der Krone gegriffen hatte. Der Herzog wurde nach einer demütigen Unterwerfung in Bruchsal wieder in die königliche Huld aufgenommen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er den Schaden, der bei seinem aus Enttäuschung über den Ausgang der Wahl unternommenen Überfall auf Straßburg entstanden war, aus seinem Besitz erstatten würde.²⁸ Auch 1020 soll Kunigunde beim Friedensschluss zwischen dem Kaiser und dem aufständischen Billunger Bernhard ihren beharrlichen Einfluss geltend gemacht haben: Nachdem der Herzog von Sachsen einige Zeit auf der Schalksburg südlich von Minden belagert worden war, erbat sie den Quedlinburger Annalen zufolge die Gnade (*gratia*) des Königs und leitete - vielleicht zusammen mit dem Bremer Erzbischof Unwan und Bischof Meinwerk von Paderborn - die Aussöhnung ein. Angeblich hatte es der Herzog ihrem Eingreifen (*interpellante imperatrice*) zu verdanken, dass er seine väterlichen Lehen nicht verlor.²⁹

²¹ MGH D H II. 265 (vom 24. Mai 1013); Vita Meinweri cap. 21, S. 27; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 43f.

²² MGH D H II. 264 (von 1013); Vita Meinweri cap. 22, S. 27f.; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 44f.

²³ MGH D H II. 328 (vom 15. Januar 1015); Vita Meinweri cap. 19, S. 26; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 42f.

²⁴ MGH D H II. 385 (vom 12. April 1018, ausgestellt in Nimwegen); Vita Meinweri cap. 164, S. 86; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 124f.

²⁵ MGH D H II. 403 (vom 20. März 1019, ausgestellt in Goslar); Vita Meinweri cap. 165, S. 87; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 125f.

²⁶ MGH D H II. 422 (vom 23. April 1020); Vita Meinweri cap. 168, S. 93; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 133.

²⁷ MGH D H II. 440 (vom 1. März [1021], ausgestellt in Imbshausen); Vita Meinweri cap. 172, S. 95f.; vgl. TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 136.

²⁸ KAMP, Hermann: Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001, S. 155-160 zur Königin als Agentin der Huld, S. 159 speziell zu Kunigunde; vgl. BOEHMER, Johann Friedrich: Regesta Imperii II, 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002-1024, neu bearbeitet von Theodor GRAFF, Wien/Köln/Graz 1971, Nr. 1508a; Annales Hildesheimenses ad 1003, hg. v. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [8]), Hannover 1878, S. 29; *Herimannus Alemanorum dux regis electioni aliquamdiu resistens, regie se potestati subdidit et interventu reginae et principum in suo honore permansit*; vgl. Thietmar von Merseburg, Chronik V, 20 und 22, hg. u. übers. v. Werner TRILLMICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 1957, S. 214-217, der allerdings Kunigunde nicht erwähnt.

²⁹ KAMP, Friedensstifter und Vermittler, S. 159, S. 199 und S. 326 mit Anm. 86; BÖHMER, Regesta Imperii II, 4, Nr. 1961a. - Die Quedlinburger Annalen erwähnen Kunigunde als Friedensstifterin; vgl. Annales Quedlinburgenses ad 1020, hg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3), Hannover 1839, S. 22-90, hier S. 84: *Sed Bernhardus iustitia cedens,*

Allerdings wird in beiden Fällen nicht klar, welche konkreten Funktionen Kunigunde in der Konfliktbeilegung übernahm, wie die mögliche Arbeitsteilung mit den Fürsten aussah und in welcher Phase der Verhandlungen die Königin eingegriffen haben könnte. Sicher ist nur, dass die beiden rebellischen Herzöge, einigen Geschichtsschreibern zufolge, die vertrauenswürdige Parteigegebenheit der hohen Mittelsperson genutzt haben sollen, um die für ihre Position unentbehrliche Gunst des Königs zurückzugewinnen.

Gemäß den Beobachtungen der Geschichtsschreiber besaß Kunigunde jedenfalls sowohl die Nähe zum König als auch das Vertrauen der Fürsten, mit denen sie gemeinsam die Erwartungen erfüllte, die an eine Herrscherin gestellt wurden. Dabei stellt sich die Frage, ob solche Erzählungen mehr als ein Topos für die notwendigen Tugenden der Güte und Milde, Barmherzigkeit und Weisheit gewesen sein dürften. Das Bild der Herrscherin wird dadurch sicherlich nicht schärfer. Zudem ist oft nur zu vermuten, dass die Königin in die schlecht dokumentierten Entscheidungen am Hof einbezogen war; zu belegen ist ihre Beteiligung höchstens dann, wenn sie eigene Interessen und Kandidaten durchzusetzen versuchte. Aber dies bedeutet immerhin, dass ihre Einmischung in personalpolitische Entscheidungen prinzipiell möglich war und zumindest sporadisch praktiziert wurde.³⁰ Eine regelmäßige Präsenz am Hof,³¹ Einblick in die Regierungspraxis und eine allgemeine Hochachtung vor der Herrscherin dürften den Erfolg solcher Vermittlungen erst ermöglicht haben.

Eine individuellere, zunächst nutzlose Strategie lässt sich in der Geschichtsschreibung über Kunigunde höchstens ein einziges Mal ausmachen, nämlich in der Zeit der sogenannten Moselfehde, deren Bedeutung in der Forschung unterschiedlich eingeschätzt wird. Anders als ihre byzantinische Vorgängerin Theophanu, die keine eigenen familiären Bindungen innerhalb des Reiches besaß, entstammte Kunigunde einem aufsteigenden Geschlecht mit Besitzungen und Rechten in Oberlothringen. Diese luxemburgische Verwandtschaft, genauer die Brüder Heinrich von Luxemburg, bayerischer Herzog, und Dietrich, der den Metzzer Bischofsstuhl usurpiert hatte, dürften 1007 Einspruch gegen die Verwendung von Kunigundes Morgengabe für die Gründung des Bistums Bamberg erhoben haben. 1008 kam es zum offenen Streit mit Adalbero, dem dritten Bruder, der sich ohne königliche Zustimmung zum Erzbischof von Trier wählen und einsetzen ließ. Der König reagierte im Frühjahr 1009: Er setzte den Herzog von Bayern ab, belagerte mehrmals Metz, den Stützpunkt der drei Brüder, und setzte in Erinnerung an die Anmaßungen Dietrichs einen eigenen Kandidaten im Erzbistum Trier ein, obwohl seine Gemahlin und weitere Vertraute (*familiares*) besorgt zugunsten des jungen Adalbero intervenierten.³² In diesem Fall führten die dringenden Bitten zunächst zu keinem Ergebnis. Die Königin musste sich der herrscherlichen Entscheidung fügen und konnte trotz ihrer Vertrauenswürdigkeit als Vermittlerin ihren eigenen Kandidaten nicht durchsetzen. Die Zwistigkeiten zwischen Ehemann und Herkunftsfamilie endeten erst mit der Wiedereinsetzung Heinrichs als Herzog von Bayern, versprochen 1017 in Bamberg und feierlich vollzogen durch die Kaiserin 1018 in Regensburg.

2. Herrschaftsausübung durch Rat und Tat

Die bedeutungsvollen Handlungen als Vermittlerin in politischen Konflikten verweisen bereits auf den zweiten Aufgabenbereich der Königin, die Herrschaftsausübung durch Rat und Tat,

interpellante imperatrice, gratiam imperatoris pariter cum beneficio patris obtinuit. - Adam von Bremen nennt hingegen den Bremer Erzbischof Unwan als Vermittler; vgl. Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* II, 48, hg. v. Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. [2]), Hannover/Leipzig 31917, S. 109, vgl. Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* II, 48, bearb. v. Werner TRILLMICH, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt 1961, S. 160-499, hier S. 286f. – Das späteste dieser Geschichtswerke, die *Vita Meinweri* cap. 165, S. 86f., nennt Bischof Meinwerk von Paderborn und seine Freunde: *mediante domno Meinwerco episcopo cum amicis suis*; vgl. TERSTESSE, *Leben des Bischofs Meinwerk*, S. 125.

³⁰ FÖSSEL, *Königin im Herrschaftsgefüge*, S. 89-91.

³¹ GÖBEL, Daniela: *Reisewege und Aufenthalte der Kaiserin Kunigunde (1002-1024)*, in: BAUMGÄRTNER (Hg.), *Kunigunde*, S. 47-76; FÖSSEL, *Königin im mittelalterlichen Reich*, S. 95-122.

³² Thietmar, *Chronik* VI, 35, S. 280f.

insbesondere die Übernahme von Hoheitsrechten in Stellvertretung des Königs. Diese Herrschaftsaufgaben überschritten eine schlichte Mitwirkung als Fürsprecherin, Vermittlerin und Ratgeberin deutlich, da sie bis zur selbständigen Wahrnehmung der Regierungsgewalt reichen konnten. Die ambulante Regierungsweise eines ottonischen Königs implizierte die Angewiesenheit auf zahlreiche Helfer, unter denen die Teilhaberin am Reich, ausgestattet mit eigenen Gütern und Beziehungen, als enge Vertraute und häufige Reisebegleiterin des Herrschers eine bedeutende Rolle spielte. Dies gilt aufgrund der engen Verknüpfung von Reich und Kirche für weltliche und kirchliche Belange, für Hoftage ebenso wie für Synoden, bei denen - wie Thietmar von Merseburg zufolge auf der Synode von Dortmund³³ - Heinrich und Kunigunde gemeinsam mit den teilnehmenden Bischöfen Verordnungen erlassen konnten. Wie und wann konnte Kunigunde also tatsächlich eigenständig Königsaufgaben übernehmen? Und wo konnte sie aus dem Schatten ihrer Vorgängerinnen heraustreten?

Bekannt sind verschiedene Maßnahmen Kunigundes in inneren Angelegenheiten, darunter die feierliche Wiedereinsetzung ihres Bruders in das bayerische Herzogtum im Juni oder Juli 1018 in Regensburg, während der Kaiser zu einem burgundischen Feldzug aufgebrochen war.³⁴ Es war sicherlich ein kluger Schritt, um weitere Verzögerungen zu verhindern und zur endgültigen Versöhnung der beiden Familien beizutragen, nachdem die politische Entscheidung schon ein Jahr zuvor getroffen und verkündet worden war. Gleichzeitig manifestiert sich die Arbeitsteilung des Herrscherpaares, die selbst bei einer politisch so bedeutsamen Handlung wie der offiziellen Einsetzung eines Herzogs, die eigentlich ausschließlich dem König vorbehalten war, zur Geltung kam. Selbst der mit der Belehnung verbundene, von den bayerischen Großen bezeugte Treueschwur konnte also auch gegenüber der Kaiserin geleistet werden. Amalie Fössel interpretierte die zu Lebzeiten eines Königs singuläre stellvertretende Belehnung in dem Sinne, dass eine Königin oder Kaiserin prinzipiell alle delegierbaren königlichen Rechte übernehmen konnte.³⁵ Zu vergessen ist meines Erachtens aber nicht, dass der außerordentliche Vorgang als Sonderfall zu bewerten ist. Zu belehnen war nicht nur der bereits früher mit Bayern investierte Bruder der Königin, sondern Kunigunde selbst war vorher Herzogin von Bayern gewesen und hatte deshalb ein besonders Verhältnis zu diesem Reichsteil und seinen Großen entwickelt. Zudem besaß sie hier weitläufige Besitzungen, insbesondere die großen und strategisch wichtigen Königshöfe Mering am Lech und Altötting. Stefan Weinfurter hat bereits in einem anderen Zusammenhang die Feststellung geäußert, dass der bayerische Adel „ganz auf Kunigunde als Herrin Bayerns ausgerichtet“³⁶ war und ihr auch nach dem Tod Heinrichs II. weiterhin Verehrung und Respekt entgegenbrachte. Es scheint also äußerst fraglich, ob ein solcher Akt auch unter anderen Umständen, etwa einer Erstbelehnung, und in einem anderen Herzogtum hätte vorgenommen werden können. Denn abgesehen von Zeiten der Regentschaft, in denen Kaiserin Agnes später einige Herzogtümer neu zu besetzen hatte, sind solche Belehnungen nicht mehr nachgewiesen. Im Hochmittelalter finden sich höchstens vereinzelte, vom Herrscherpaar gemeinsam durchgeführte Belehnungen ausschließlich in den Erblanden der Königin.³⁷ Und für Kunigunde scheint das Herzogtum Bayern eine ganz besondere Funktion eingenommen zu haben. Die Pflege dieser neu errungenen Eintracht zwischen Bruder und Schwester zeigte sich 1021, als beide zusammen den Vorsitz bei einem Hoftag führten, auf dem ein Streit zwischen dem Kloster St. Emmeram in Regensburg und Bischof Bruno von Augsburg, dem Bruder des Kaisers, zu entscheiden war.³⁸ Auch der Vorsitz bei Gericht gehörte also zu den vielfältigen Aufgaben einer

³³ Thietmar, Chronik VI, 18, S. 260-263 zum 7. Juli 1005.

³⁴ Thietmar, Chronik VIII, 18, S. 460f.: *Imperatrix [...] indeque per orientalem Franciam profecta Bawariam peciit fratremque suum ducem Heinricum Ratisbonae inthronizavit.* - Vgl. ebd. VII, 54 und 66, S. 414f. und 428f.

³⁵ FÖSSEL, Königin im Herrschaftsgefüge, S. 92f.; FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich (Anm. 6), S. 166-172.

³⁶ WEINFURTER, Stefan: Bamberg und das Reich, S. 59; vgl. zuvor auch STÖRMER, Wilhelm: Kaiser Heinrich II., Kaiserin Kunigunde und das Herzogtum Bayern, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 437-463 mit einer Karte zu den umfangreichen Besitzungen Kunigundes in Bayern.

³⁷ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 173-179 zu Agnes und S. 179-181 zur staufischen Zeit; FÖSSEL, Königin im Herrschaftsgefüge, S. 93 zum Kaiserpaar Friedrich Barbarossa und Beatrix im Sommer 1166 in Burgund (MGH D F I. 515 vom 26. Juli 1166 in Dôle).

³⁸ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 153f.

Königin, an die offensichtlich Herrschaftsrechte wie die Rechtsprechung mühelos zu delegieren waren. Eine solche Arbeitsteilung fand unter den Zeitgenossen offenbar Akzeptanz, wenngleich die Verantwortung anderer Herrscherinnen für die Urteilsfindung ansonsten weitgehend auf Reichsitalien ausgerichtet war. Ein Vorsitz im Königsgericht ist für Kaiserin Adelheid (976, 985) ebenso wie für die mit Heinrich V. verheiratete englische Prinzessin Mathilde (1117, 1118) und für Kaiserin Richenza, Gemahlin Lothars III., in der Zeit des zweiten Italienzuges (1136, 1137) jeweils mehrmals nachzuweisen.³⁹ Aber Kunigunde scheint die Regierungsaufgaben, die Kaiserin Adelheid erstmals geschickt für das in die Ehe eingebrachte Königreich Italien übernommen hatte und nur die Regentin Agnes später gelegentlich in Vertretung des Kindkönigs Heinrich IV. auf Deutschland ausdehnte, gleichsam auf das Herzogtum Bayern als eine Art Stammland, dem sie sich eng verbunden fühlte, übertragen zu haben.

Der gut informierte Thietmar von Merseburg berichtet uns zudem von Kunigundes Funktion als Stellvertreterin des Königs bei der Grenzsicherung im Osten, genauer 1012 und 1016 bei der Reichsverteidigung in Sachsen. Nach dem Tod Walthards, Erzbischof von Magdeburg und königlicher Sachverwalter im gefährdeten Sachsen, ließ die tief betroffene Kunigunde den vor Metz lagernden Heinrich sofort über die neue Situation informieren, so dass er sie voller Bewunderung unverzüglich mit den ‚Reichsgeschäften‘ betraute.⁴⁰ Als bald darauf Herzog Boleslaw der Große aus Polen anrückte, mobilisierte sie von Merseburg aus das Landesaufgebot, indem sie alle Vasallen des Landes anwies, an der Mulde Stellung zu beziehen, um so, bestens gerüstet, das Eintreffen des Königs zu erwarten.⁴¹ Doch schon vorher schien sie bereits Verhandlungskompetenzen besessen zu haben, da Walthard seinem Vertrauten Thietmar versprochen hatte, mit der Königin über die Rückgabe des Merseburger Kirchengutes zu verhandeln.⁴² Ein noch weitergehendes Vertrauen in die Tatkraft der Königin zeigte Heinrich im Sommer 1016, als er sie für die Dauer seines Feldzugs gegen Burgund unmittelbar mit der Verteidigung der Ostgebiete betraute und Kunigundes Zusammenarbeit mit den Fürsten auf militärischer Ebene ermöglichte.⁴³

Diese vom Merseburger Bischof aus nächster Nähe beobachteten Stellvertretungen in Sachsen waren Königsaufgaben, in die Kunigunde gleichsam selbstverständlich einrückte, wenn Heinrich an anderer Stelle im Reich gebraucht wurde. Von einem Misstrauen gegenüber Kunigunde oder gar einer Einschränkung ihrer Macht für die Dauer der Moselfehde ist also nichts zu erkennen. Aber die eigenständigen Aufgaben im Osten könnten den Rückgang der Interventionen während dieser Zeitspanne erklären helfen. Die Herrscherin fällt durch die Übernahme der militärischen Befehlsgewalt Entscheidungen von politischer Relevanz, die gleichsam ein arbeitsteiliges Vorgehen angesichts zwingend notwendiger Regierungsmaßnahmen signalisierten.⁴⁴ Nach der Krönung zur Königin, dem Engagement als Intervenientin und den Bemühungen als Vermittlerin war auch dieses Krisenmanagement Ausdruck einer aktiven Partizipation an der Herrschaft.

Diese Auffassung von Kunigundes königlichem und kaiserlichem Amt spiegelt auch die berühmte Abbildung der Krönung durch Christus in dem zwischen 1007 und 1012 auf der Reichenau entstandenen Perikopenbuch Heinrichs II. Hier offenbart sich die Ebenbürtigkeit des königlichen

³⁹ FÖSSEL, Königin im Herrschaftsgefüge, S. 93f.; FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 156-164; FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 149f. zu Richenza.

⁴⁰ Thietmar, Chronik VI, 74, S. 322f.: *Quod regina ut primo comperit, per Geronem pincernam suum regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti indixit. Hic vehementer illud ammirans et, qualiter se res nobiscum haberent, interrogans eundem, regnum prout curaretur ab ea, celeriter remisit.* - Vgl. FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 349-351; PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 261f.

⁴¹ Thietmar, Chronik VI, 81, S. 328f.: *Ab internuntiis festinantibus haec regina in Merseburg tunc manens conperit. [...] Omnes nos conprovinciales iuxta Mildam sedere et ad adventum regis haec omnia providere ab ea iussi sumu[s].*

⁴² Thietmar, Chronik VI, 69, S. 318f.: *Promisit autem se ad reginam in Merseburg tunc manentem venturum et ibi me allocuturum.*

⁴³ Thietmar, Chronik VII, 29, S. 384: *Interim inperatrix in nobis commorata provinciis defensionem patriae cum nostris principibus mediatur.*

⁴⁴ JÄSCHKE, Kurt-Ulrich: Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts, Saarbrücken 1991, S. 40, sprach erstmals von dieser Arbeitsteilung als der „Durchsetzung partnerschaftlicher Vorstellungen“.

Paares in der Rollenverteilung: Der regierende Heinrich hält Reichsapfel und Szepter, seiner Frau Kunigunde obliegt die aktive Handbewegung zum thronenden Christus, für den Betrachter gleichsam ein Zeichen ihrer politischen Handlungsbereitschaft. Das begleitende Widmungsgedicht betont das tatkräftige Zusammenwirken des Herrscherpaares durch die Wendung „zusammen mit der erlauchten Kunigunde, seiner Mitregentin“ (*Cum Cunigunda sibi conregnante serena*). Bildprogramm und realpolitisches Herrschaftsverständnis scheinen sich also harmonisch ergänzt, wenn nicht gar gegenseitig verstärkt zu haben.⁴⁵

Besonderen Anforderungen musste sich die kinderlose Kunigunde freilich nach dem Tod Heinrichs 1024 in der Pfalz Grone stellen, als ihr – sicherlich nach vorausgehenden Verabredungen und im Konsens mit den Großen des Reiches - bis zur Wahl eines Nachfolgers die Reichsverweserschaft zufiel.⁴⁶ Gemäß dem erst nach dem Tod Konrads II. im Rückblick entstandenen Bericht von Wipo führte sie trotz Unruhen und Ausschreitungen die Reichsgeschäfte besonnen und wachsam fort, beraten übrigens von ihren Brüdern Dietrich (1006-1047) und Heinrich: „Auch die Kaiserin Kunigunde trat nach Kräften für das Reich ein, obwohl sie der Stütze des Gatten beraubt war, beraten von ihren Brüdern, Bischof Dietrich von Metz und Herzog Heinrich von Baiern; mit klarblickender Einsicht war sie zielbewußt bemüht, dem Reiche seine Festigkeit wiederzugeben.“⁴⁷ Die damit umschriebenen Aufgaben sind nur allgemein zu fassen mit der Aufbewahrung der Reichsinsignien und der Wahrung der Interessen des Reiches; die einzelnen Schritte dieser vorübergehenden Herrschaftsausübung dürften während der langen Zeit der Krankheit Heinrichs vorbereitet worden sein.

Leider sind für diese Zeit keine eigenständigen Urkunden der kaiserlichen Witwe außer den vier Verfügungen über ihre persönlichen Besitzungen in Bayern überliefert. Vermutlich war Kunigunde an der Festsetzung von Ort und Zeit der notwendigen Wahlversammlung unter Leitung von Aribo von Mainz in Kamba beteiligt. Nach einem kurzen Interregnum von nur sieben Wochen überreichte sie hier, Wipos Bericht zufolge, dem neu gewählten König Konrad dem Älteren nach der öffentlichen Akklamation gleichsam zur Bekräftigung seiner Rechtmäßigkeit die Reichsinsignien: „Gern übergab ihm die schon genannte Kaiserin Kunigunde die königlichen Insignien, die ihr Kaiser Heinrich hinterlassen hatte, und bekräftigte dadurch seine Herrschaft, soweit ihr Geschlecht das vermag“.⁴⁸ Ungewöhnlich war sicherlich das Ritual der öffentlichen Übergabe der Insignien durch die aus dem Amt scheidende Königin, die aufgrund ihrer Kinderlosigkeit keine längere formalisierte Reichsverweserschaft zu erwarten hatte. Die Symbolkraft der neuartigen zeremoniellen Handlung, die den Herrschaftswechsel von einem Geschlecht zum anderen vor den führenden Zeugen des Reiches bewusst zur Schau stellte und damit eingängig bestätigte, dürfte allen Anwesenden deutlich geworden sein.

Situationsbedingt eröffneten sich für Kunigunde also bestimmte Handlungsmöglichkeiten, die von den Vorkehrungen anderer ottonischer und salischer Herrscherinnen abwichen. Daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit, über stereotype Muster hinaus individuellere Strategien zu planen und durchzuführen. Die erneute Inthronisation ihres Bruders und der gemeinsame Gerichtsvorsitz bei einem Hoftag in Regensburg zeigen ihre ganz besondere Nähe zum Herzogtum Bayern und seinen Großen; die Übernahme der Verantwortung für die Grenzsicherung im Osten erklärt sich aus eigenständigen Aufenthalten in Sachsen, die der Geschichtsschreiber Thietmar von Merseburg

⁴⁵ Zusammenfassend WEINFURTER, Heinrich II., S. 97- 99; vgl. den Beitrag von Franz-Reiner ERKENS, *Consortium regni – consecratio – sanctitas* (in diesem Band).

⁴⁶ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 339-343; FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 146-149.

⁴⁷ *Imperatrix vero Chunigunda, quamquam maritali vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theoderici Metensis episcopi et Hezzilonis ducis Bavariae, pro viribus rei publicae succurrebat et ad restaurationem imperii aciem ingenii mentisque sollicita consideratione direxit*; Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatorio cap. 1*, bearb. v. Werner TRILLMICH, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts*, S. 522-613, hier S. 530-533; vgl. PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 264-266.

⁴⁸ *Supra dicta imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit*; Wipo, *Gesta Chuonradi II.*, S. 544f. - Die alte Übersetzung Trillmichs „und bevollmächtigte ihn dadurch zur Herrschaft“ ist nach dem aktuellen Stand der Forschung verändert. Vgl. FÖSSEL, Politische Handlungsspielräume, S. 148, die einleuchtend das Ritual der Übergabe sowie die Bekräftigung der Wahl durch Kunigunde betont und nicht von „einer die Herrschaft Konrads rechtlich legitimierenden Anerkennung seitens der Kaiserin“ sprechen will.

überaus schätzte und deshalb gerne in seine Erzählung einfließen ließ; die planmäßig durchgeführte Reichsverweserschaft und die zeremonielle Übergabe der Reichsinsignien verweisen auf klare Überlegungen im Sinne einer Konsolidierung des Reiches. Auch wenn Kunigunde damit noch nicht körperlich faßbar wird, so werden immerhin Präferenzen und Entscheidungen sichtbar, die in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung begründet liegen könnten.

3. Fürsorge für die Erinnerung: Stiftungen, Schenkungen und Gebetsvereinigungen

Eine wichtige Aufgabe mittelalterlicher Herrscherinnen und Herrscher bestand in der Errichtung von Stiftungen und Schenkungen für geistliche Institutionen, die meist mit der Sicherung des dynastischen oder familiären Gebetsgedenkens verbunden waren und halfen, die Herrschaft zu legitimieren. Wichtigstes Motiv war die Memoria, also das Gedächtnis an die Verstorbenen, das mit der Sorge für das Seelenheil der eigenen Person wie auch der Familienangehörigen verknüpft war. Solange die Memoria garantiert war, dauerte die "Gegenwart des Stifters durch Gebet und soziales Handeln"⁴⁹ fort, zumal nach vormoderner Vorstellung Lebende und Tote gemeinsam die Gesellschaft formten. Die Vergegenwärtigung erfolgte im liturgischen Gebrauch der gestifteten Kunstwerke oder Institutionen sowie im Gebet der materiell Geförderten für ihre Wohltäter, in deren Namen auch die Versorgung von Armen und Bedürftigen erfolgen konnte. Gleichzeitig schrieb man Werken der Nächstenliebe, sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod, und dem regelmäßigen Gebet geistlicher Gemeinschaften eine Heilswirkung für die Seelen der Stifter und ihrer Angehörigen zu. Festzumachen sind solche abstrakten Wertvorstellungen an einer Fülle von symbolischen Erinnerungsorten wie Klöstern, Grabmälern und anderen Monumenten, die im Sinne von Pierre Nora als *lieux de mémoire* der europäischen Geschichte Vergangenheit gleichsam erfahrbar machten und noch machen, wenngleich bei der Übertragung des für Frankreich entwickelten Konzepts auf den deutschen Raum die integrative Kraft einer europäischen Ausrichtung verloren zu gehen droht.⁵⁰

Die Pflege von familiärer Memoria und Seelenheil ist nicht erst neueren Forschungsergebnissen zufolge ein Bereich, für den besonders die weiblichen Verwandten hochmittelalterlicher Adelsfamilien zuständig waren, obwohl auch zahlreiche männliche Stifter und Stifterpaare diese Verantwortung übernahmen. Für das Kaiserpaar Kunigunde und Heinrich II., das die Sicherung des Gedenkens wegen seiner Kinderlosigkeit nicht auf Nachkommen übertragen konnte, sind fromme Stiftungen verschiedenster Form überliefert. Zu fragen ist im Folgenden, welche Aktivitäten Kunigunde in diesem Zusammenwirken entfaltete, in welchen Bereichen sie Einfluss nahm und Entscheidungen traf und welche individuellen Erwartungen und zeitspezifischen Vorstellungen sich mit ihrem Engagement verbanden.⁵¹

Heinrich und Kunigunde nutzten von Anfang an die Verbindung von Gebetsgedenken und Politik.⁵² Auf der bereits erwähnten Synode von Dortmund im Juli 1005 vereinbarten sie beispielsweise mit 15 Erzbischöfen und Bischöfen sowie dem Billunger Herzog Bernhard I. von Sachsen ein gegenseitiges Gebetsgedenken, das beim Tode eines jeden Beteiligten den Mitgliedern des Bundes umfangreiche liturgische und sozial-karitative Pflichten wie Seelenmessen, Armenspeisung, strenges Fasten und finanzielle Abgaben auferlegte. Auch wenn die Verbrüderungspartner die daraus resultierenden Sozial- und Gebetsverpflichtungen nur bedingt

⁴⁹ BORGOLTE, Michael: Art. Stiftung, 1. Abendländischer Westen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 178-180, hier Sp. 179.

⁵⁰ SCHNEIDMÜLLER, Kaiserin Kunigunde, S. 31f.; SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Europäische Erinnerungsorte im Mittelalter, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 3 (2002), S. 39-58.

⁵¹ Zu verweisen ist auf ein zweijähriges, vom Land Hessen gefördertes Forschungsprojekt an der Universität Kassel, das ich zusammen mit Daniela Göbel durchführte; vgl. die ersten Ergebnisse bei GÖBEL, Daniela: Memoria und Seelenheil. Klostergründungen adeliger Frauen im frühen und hohen Mittelalter, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 42 (November 2002): Stifterinnen – Zeit, Geld und Engagement vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert, S. 8-15; DIES.: Vermitteln, Beraten, Erinnern. Funktionen und Aufgabenfelder von Frauen in der ottonischen Herrscherfamilie (919-1024), Diss. phil. (masch.) Universität Kassel 2003.

⁵² BORGOLTE, Michael: Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers, in: SCHNITH, Karl Rudolf/PAULER, Roland (Hg.), Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag (Münchener Historische Studien. Abt. Mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz 1993, S. 231-250.

erfüllten, wurde doch erstmals eine Königin in eine solche übergreifende Verbrüderung wichtiger Herrschaftsträger einbezogen.⁵³ Dass die Verbündeten nicht enge Vertraute, sondern gerade Kritiker aus dem nördlichen und westlichen Reich waren, die der radikalen Neuorientierung von Heinrichs Ostpolitik kritisch gegenüber standen, aber für die Teilnahme am Polenfeldzug gewonnen werden sollten, gibt der Aufnahme Kunigundes ein besonderes Gewicht.

Beredter Ausdruck der Stiftungstätigkeit des Herrscherpaares sind natürlich die geballten Gründungen in Bamberg, zu denen das 1007 eingerichtete und auf Kosten der Bistümer Würzburg und Regensburg ausgestattete Bistum Bamberg,⁵⁴ das 1009 errichtete Säkularkanonikerstift St. Stephan und die Benediktinerabtei St. Michael gehören. Kunigunde musste dafür bekanntlich ihr sicheres Witwengut zur Verfügung stellen. Wie sind diese Vorgänge von Bamberg 1007/08 einzuschätzen? „Stürzte“ – wie Bernd Schneidmüller es so provokativ formulierte und sofort wieder zurücknahm – „der König seine Frau zeitweilig ins gütergeschichtliche Abseits“⁵⁵? Das „fast vollständige Schweigen der geprellten Königin“⁵⁶ wurde vielfach interpretiert und mit dem Rückgang ihrer Interventionen und der Rebellion ihrer Brüder verbunden.⁵⁷ Die schlichte Untätigkeit Kunigundes als grundsätzliche Ablehnung des ehrgeizigen Planes zu interpretieren, erscheint jedoch zu gewagt. So müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, dass die Herrscherin vornehme Zurückhaltung übte und keine urkundlichen Äußerungen protokollieren ließ.

Diese Schweigsamkeit glich Kunigunde später mit eigenständigen Taten bei der Gründung eines Benediktinerinnenklosters in Kaufungen aus, dessen Stiftung sie im Mai des Jahres 1017 angeblich wegen einer Erkrankung und glücklichen Genesung gelobte⁵⁸ und dessen Ausstattung sie in den folgenden Jahren sicherstellte. Die materielle Basis bot der Königshof Kassel einschließlich des umfangreichen Besitzkomplexes um Kaufungen, den ihr Heinrich II. 1008 zur Entschädigung für ihre verlorenen Dotalgüter in Bamberg geschenkt hatte.⁵⁹ Und eine solche Verwendung der Dotal- und Wittumsausstattung hatte Vorbilder: Königin Mathilde hatte auf solchen Gütern zunächst das Kanonissenstift Quedlinburg, anschließend ein Kanonikerstift in Pöhlde und zuletzt das Nonnenkloster Nordhausen errichtet, und Kaiserin Adelheid folgte ihrem Beispiel mit der Gründung des Benediktinerklosters Selz im Elsass.⁶⁰

Gründung und Ausstattung des Klosters in Kaufungen erfolgten, wie Daniela Göbel einleuchtend demonstriert hat,⁶¹ in einem mehr als 15-jährigen, zunehmend systematischen Prozess, der mit der Übereignung des Kasseler Fiskalbezirks und der vor 1011 erfolgten Verlegung des Kasseler Königshofes nach Kaufungen begann und sich bis zur Weihe der Stiftskirche 1025 hinzog. Dies erklärt auch, warum sich Kunigunde nach dem 9. Mai 1017 in Frankfurt von ihrem kaiserlichen Gemahl, den sie gewöhnlich durch das Reich begleitete,⁶² entfernte, warum sie nicht der sicherlich lang ersehnten Versöhnung zwischen Gatten und Brüdern auf dem Aachener Hoftag beiwohnte, sondern entschieden eigene Wege einschlug. Es erscheint überzeugend, das bei Thietmar von Merseburg erwähnte Gelübde als einen formellen Gründungsakt zu deuten.⁶³ Denn im Dezember war das Kloster, vermutlich in den Räumlichkeiten des umgestalteten Königshofes, bereits mit

⁵³ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 215f.; PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 242f.; wiederholt bei PFLEFKA, Heilige und Herrscherin, S. 41f.

⁵⁴ SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Die Gründung des Bistums Bamberg 1007 (Deutsche Geschichte in Dokumenten 12), Braunschweig 2001.

⁵⁵ SCHNEIDMÜLLER, Kaiserin Kunigunde, S. 31.

⁵⁶ SCHNEIDMÜLLER, Kaiserin Kunigunde, S. 31; vgl. PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 231-233 u. S. 246-250.

⁵⁷ Widerlegt bei FÖSSEL, Königin im politischen Aus, S. 20-28.

⁵⁸ Thietmar, Chronik VII, 54, S. 414f.

⁵⁹ MGH D H II. 182 (vom 24. Mai 1008); die nur in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts erhaltene Urkunde gilt mit Ausnahme eines interpolierten Satzes als echt. - Vgl. Thietmar, Chronik VI, 30-31, S. 274-277; zur Vermutung verwandtschaftlicher Bindungen in dieser Region vgl. WEINFURTER, Heinrich II., S. 95.

⁶⁰ Ausführlicher bei GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 9; FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 231-244.

⁶¹ GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 8-15.

⁶² Vgl. GÖBEL, Reisewege und Aufenthalte, S. 47-76.

⁶³ FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 247; GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 9.

Benediktinerinnen besetzt.⁶⁴ Zwischen Dezember 1017 und Mai 1023 stellte Heinrich II. zudem mindestens zehn Diplome aus, um der Gemeinschaft ausreichende Einkünfte zu sichern.⁶⁵ In allen Ausfertigungen wird Kunigunde als Gründerin oder Petentin angeführt, die eine Schenkung der ansehnlichen Güter veranlasste und sogar Besitz aus eigenem Erbgut einfließen ließ. Dies entsprach wiederum einem gängigen Vorgehen, denn das Gelingen der Stiftungsinitiativen war nur dann garantiert, wenn eigene Verwandte, namentlich der regierende Herrscher, unterstützend mitwirkten und den von der Stifterin übertragenen Landbesitz durch Schenkungen und Privilegien ergänzten.

Ein weiterer Schritt erfolgte im Juni 1018, als Kunigunde – wiederum den Aussagen Thietmars von Merseburg zufolge – erneut allein nach Kaufungen reiste, um dort das klösterliche Leben zu ordnen und nicht, wie in der Forschung häufig behauptete, um die Gründung zu vollziehen.⁶⁶ Wir haben damit also kein Gründungsdatum, sondern einen Anhaltspunkt für Kunigundes Mitbestimmung bei der inneren Ordnung und der Regelung des religiösen Alltags im Konvent.

Nur der nächste Besuch der Herrscherin in Kaufungen erfolgte im Januar 1019 gemeinsam mit ihrem Gatten,⁶⁷ der dem Kloster noch im gleichen Jahr zwischen Mai und Dezember sechs von zehn erhaltenen Urkunden mit erheblichen Besitzungen ausstellte. Bei dem winterlichen Aufenthalt war vielleicht die Weihe des Klosters erfolgt oder zumindest in die Wege geleitet worden, und Heinrich hatte eine Äbtissin eingesetzt,⁶⁸ an deren Auswahl Kunigunde maßgeblich beteiligt gewesen sein muss; Uta war nämlich eine hochgeschätzte Nichte, deren Ausbildung und gewissenhafte Unterweisung in Gebet und Fasten die Kaiserin, wenn man ihrer Vita glauben will, besonders gefördert hatte.⁶⁹ Auch das entsprach dem gängigen Muster, für diesen Rang in neu gegründeten Frauenklöstern Angehörige oder Vertraute der Stifterin auszuwählen. Die feierlich zelebrierte Weihe der nach wohl etwa acht Jahren Bauzeit endlich bezugsfertigen Stiftskirche am 13. Juli 1025, dem ersten Todestag Heinrichs II., nutzte die verwitwete Kunigunde, um in Gegenwart der geladenen Erzbischöfe und Bischöfe auf ein weltliches Leben zu verzichten und als Nonne in die eigene Gründung einzutreten. Mit der gleichzeitigen Übereignung einer kostbaren Kreuzreliquie, auserlesener liturgischer Gegenstände und Gewänder, darunter vielleicht auch das sogenannte Gebetbuch der Kaiserin, komplettierte sie zudem vorausgegangene Landschenkungen und Privilegien,⁷⁰ um den Erinnerungsort gleichsam allseitig abzusichern.

Insgesamt setzte sich die Kaiserin also persönlich für das ganze Spektrum an materiellen wie geistlichen Anforderungen ein. Die erforderlichen Maßnahmen reichten von der Auswahl des Ortes, seiner umfangreichen Ausstattung mit Besitzungen und Bauten bis zur Weihe der Klosterkirche und zur Ordnung des gemeinschaftlichen Lebens. Letztlich entsteht der Eindruck, als hätte Kunigunde recht eigenständig für ihre Gründung in Kaufungen gesorgt, während Heinrich seine Aufmerksamkeit bekanntlich seit langem auf Bamberg konzentrierte. Diese offenkundige Aufgabenteilung zwischen dem früher an seiner Erinnerung arbeitenden Heinrich

⁶⁴ Vgl. BRÖDNER, Petra: »Eck kann mek nycht toffrede geven, eck mot to Koffungen.« Kloster und Damenstift Kaufungen im Mittelalter, in: BAUMGÄRTNER (Hg.), Kunigunde, S. 77-112, hier S. 80; MGH D H II. 375 (vom 6. Dezember 1017): *Monasterium (...) in loco qui dicitur Cofunga construxit, in quo virgines sub regula sancti Benedicti ordinavit*; vgl. auch MGH D H II. 376 (von 1017).

⁶⁵ MGH D H II. 375, 376, 394, 406, 407, 409, 411 (Erbgut Kunigundes), 412, 420, 489. - Vgl. BRÖDNER, »Eck kann mek nycht toffrede geven«, S. 82-85 mit einer kartographischen Darstellung der Besitzkomplexe.

⁶⁶ Thietmar, Chronik VIII, 18, S. 460f.: *Imperatrix autem ad dilectam sibi Capungam veniens monachicam ibi vitam ordinavit*. - Zu korrigieren ist die Übersetzung Trillmichs, der noch von der Stiftung eines Nonnenklosters spricht. Vgl. FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 247f.; GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 10.

⁶⁷ MGH D H II. 398 (vom 9. Jan. 1019).

⁶⁸ MGH D H II. 406 und 407; MGH D H II. 409 und 420 (zur Weihe); MGH D H II. 411, 412 und 420 (zur Äbtissin).

⁶⁹ Vita sanctae Cunegundis cap. 7, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 4), Hannover 1841 (ND Leipzig 1925 und Stuttgart 1982), S. 821-824, hier S. 823: *Habuit secum sororis sue filiam, Utam nomine. Quam a primis annis educatam, omni disciplina, secularium quoque literarum scientia instruxerat. [...] Hanc in omnibus plene instructam, ubi eius in orationibus vigiliis ac ieiuniis perseverantiam et ad omnia patientiam perspexit, omnium assensu et rogatu primam in ipso cenobio eam abbatissam prefecit*.

⁷⁰ Vita sanctae Cunegundis cap. 5, S. 822f. - Vgl. CAMILOT-OSWALD, Raffaella: Die sogenannten Gebetbücher der Kaiserin Kunigunde in Bamberg und Kassel, in: BAUMGÄRTNER (Hg.), Kunigunde, S. 113-156 zu dem in Kaufungen überlieferten Graduale, heute in der Murhardschen Bibliothek Kassel, 4° Ms. theol. 15; GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 11.

und der spätestens von 1017 an nachziehenden Kunigunde ist zudem im Zusammenhang weiterer Versöhnungs- und Gedenkaktivitäten des Herrscherpaares zu betrachten, das sich 1017 gleichsam in besonderem Maße solchen Verantwortungen stellte und in dieser Phase der Regierung nicht nur eine mehrfache Absicherung der Memoria anstrebte, sondern sich ferner auch für die großzügige Begnadigung politischer Gegner, insbesondere die Wiedereinsetzung Herzog Heinrichs von Bayern und die Freilassung Gunzelins, entschied und den langjährigen Konflikt mit Boleslaw Chrobry mit einem Friedensschluss beendete.⁷¹

In die gedrängte Serie der Errichtung von Gedenkgemeinschaften nach der bei Thietmar anklingenden Rekonvaleszenz Kunigundes gehört vor allem die Gebetsverbrüderung mit dem Domkapitel in Paderborn. Die Aufnahme von Kunigunde und Heinrich erfolgte durch die Übertragung einer persönlichen Pfründe, die ebenso wie bei den Domkanonikern aus materiellen und ideellen Zuwendungen für das Stifterpaar, vor allem Kleidung, Nahrung und Gebet, bestand.⁷² Für Heinrich war dies nach Hildesheim, Bamberg und Magdeburg bereits die vierte nachweisbare Gebetsverbrüderung mit einer deutschen Domkirche. Die entsprechenden Hildesheimer und Magdeburger Dotationen schlossen Kunigunde in die Seelenheilformel ein; zwei der entsprechenden Bamberger Schenkungen betonten immerhin ihre Zustimmung. Aber in Paderborn scheint, der ungewöhnlichen Urkundenformulierung *rogatu et instinctu* zufolge, die Fürsprache und Initiative Kunigundes von besonderer Bedeutung für die Verbrüderung gewesen zu sein. Diese enge Verbundenheit mit ihrer Krönungsstadt erklärt sich vor allem durch die persönliche Beziehung zu dem 1009 eingesetzten Bischof Meinwerk als nahem Vertrauten, wobei ein sprunghafter Anstieg der Königsbesuche nach 1015 zu verzeichnen ist. Diese freundschaftliche Bindung scheint Kaiser und Kaiserin gleichermaßen umfasst zu haben, denn Kunigunde intervenierte besonders häufig (18-mal) in den insgesamt 29 Urkunden Heinrichs für Paderborns geistliche Institutionen, mit denen zum Beispiel auch die Gedenkplichten für Kaiser Otto III. erfüllt wurden;⁷³ in weiteren fünf Diplomen wird sie immerhin erwähnt.

Nahezu gleichzeitig transferierte das Kaiserpaar zwischen September 1017 und April 1018 sowohl die liudolfingisch-ottonische Gedenktradition von Quedlinburg als auch weitere Gedenküberlieferungen, für deren Bewahrung es verantwortlich zeichnete, nach Merseburg, einem bevorzugten Aufenthaltsort. Heinrich dotierte die restituierte Merseburger Bischofskirche mit umfangreichen Schenkungen für sein Seelenheil, das seiner Gattin und aller Vorfahren, also gleichsam in dynastischer Ausrichtung, die noch mehr an Tiefe gewinnen dürfte, wenn Johannes Frieds Vermutung zutreffen sollte, dass sich die Quedlinburger Tradition bis auf die persönliche Anteilnahme der älteren Mathilde zurückführen lässt.⁷⁴ Das Gedächtnis galt jedenfalls der gesamten ottonischen Familie, also ihren Angehörigen und allen *debitores*, denen man Gebetsgedenken schuldete.

Gemeinsam war diesen drei Memorialstiftungen, dass auf die führenden Mitglieder Verlass war, weil sie, wie die Bischöfe Thietmar von Merseburg und Meinwerk von Paderborn,⁷⁵ entweder enge

⁷¹ Vgl. ALTHOFF, Gerd: Otto III. und Heinrich II. in Konflikten, in: SCHNEIDMÜLLER, Bernd/WEINFURTER, Stefan (Hg.), Otto III. – Heinrich II. Eine Wende? (Mittelalter-Forschungen 1), Sigmaringen 1997, S. 77-94, hier S. 93f; zu oberflächlich dargestellt bei PFLEFKA, Heilige und Herrscherin (Anm. 11), S. 47f.

⁷² MGH D H II. 368 (von 1017), überliefert in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts; vgl. BAUMGÄRTNER, Ingrid: Kunigunde. Politische Handlungsspielräume einer Kaiserin, in: DIES. (Hg.), Kunigunde, S. 9-46, hier S. 33f. und S. 44 Anm. 61; FÖSSEL, Königin im mittelalterlichen Reich, S. 225-228 zum Forschungsstand; MECKE, Birgit/WEMHOFF, Matthias: Kunigunde und Paderborn, in: WEMHOFF (Hg.), Kunigunde, S. 95-105, hier WEMHOFF, Kunigunde und Paderborn, ein immer währender Gebetsverbund?, S. 99-105.

⁷³ MGH D H II. 264 (vom 24. April 1013); vgl. Vita Meinwerci, cap. 22, S. 27f.; TERSTESSE, Leben des Bischofs Meinwerk, S. 44f.

⁷⁴ Vgl. ALTHOFF, Gerd/WOLLASCH, Joachim: Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg (MGH Libri Memoriales et Necrologia N.S. 2), Hannover 1983, S. XXIIIff.; ALTHOFF, Gerd: Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47), München 1984, S. S. 153-155, S. 193-200 und S. 243f.; FRIED, Johannes: Zur Methode der Necrologauswertung. Bemerkungen zu einem neuen Buch, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 135 (1987), S. 87-99, hier S. 97f.

⁷⁵ Vgl. FRIED, Johannes: „... vor fünfzig oder mehr Jahren“ Das Gedächtnis der Zeugen in Prozeßurkunden und in familiären Memorialtexten, in: MEIER, Christel/HONEMANN, Volker/KELLER, Hagen/SUNTRUP, Rudolf (Hg.),

Vertraute des Kaiserpaares oder, wie die Kaufunger Nonnen, den Gründern ihrer Gemeinschaft besonders verpflichtet waren; ferner könnten sie Zugang zu ergänzenden schriftlichen Informationen besessen haben. Die Ausrichtung war jedoch - darauf hat zuletzt Daniela Göbel in aller Deutlichkeit hingewiesen⁷⁶ - sehr unterschiedlich: Das Bistum Merseburg trat in die Nachfolge des vorher in Quedlinburg gepflegten liudolfingischen Totengedächtnisses und wurde zum Zentralort der dynastischen Memoria für Hunderte von Verwandten und persönliche Verbindlichkeiten. Die Einträge des Kaufunger Nekrologs nennen hingegen einen kleinen, gut greifbaren und Kunigunde eng verbundenen Personenkreis, der neben der Kaiserin selbst vor allem ihre engere Familie umfasste, also ihren Ehemann, ihre Eltern und Geschwister. Und die Paderborner Verbrüderung stellte Heinrich und Kunigunde in die überschaubare klerikale Gebetsgemeinschaft eines vertrauten Domkapitels. Auf diese Weise wurden bereits bestehende Memorialvereinigungen, darunter der politisch-religiös motivierte Dortmunder Gebetsbund des Jahres 1005 mit den führenden geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches einschließlich des jeweiligen Domklerus sowie die nur in einer einzigen Besitzübertragung erfolgte ausdrückliche Aufnahme Kunigundes 1007 in das Bamberger Gebetsgedenken, dessen Seelenheilformeln sie danach erst 1016 wieder einschließen,⁷⁷ innerhalb kurzer Zeit äußerst systematisch und wohlüberlegt ergänzt.

Im Gedenkzusammenhang nicht zu vergessen sind die etwa 50 Diplome mit Gebetsklausel und die 230 Seelenheilschenkungen Heinrichs II. Der schenkende Herrscher belastete damit entweder eine geistliche Gemeinschaft mit einer regelmäßigen Gebetspflicht oder äußerte seine Hoffnung auf das Seelenheil als Gegengabe. In beiden Formeln ist Kunigunde im Vergleich mit ihren Zeitgenossen erstaunlich oft eingeschlossen.⁷⁸ In der bereits genannten Paderborner Urkunde zur Gebetsverbrüderung mit dem Domkapitel⁷⁹ und in sieben Kaufunger Schenkungen aus der Zeit zwischen Dezember 1017 und Sommer 1019 sind diese Seelenheilformeln zudem bemerkenswert individuell gestaltet. Heinrich, der sich vermutlich selbst mit solchen Formulierungen befasste, wollte seiner Gattin offensichtlich neben der Vermögensausstattung und dem Gedenken auch den hohen Rang sicherstellen. So verkündete er (in Abwandlung von Genesis 2,24) in diesen Herrscherurkunden, die in ganz besonderer Weise das Seelenheil des Paares betrafen, er sei mit Kunigunde „ein Fleisch“ oder „ein Fleisch und ein Geist“ geworden.⁸⁰ Er betonte damit die in religiöser Vertiefung aufgespürte und gelebte Einheit, die das gemeinschaftliche, einvernehmliche Vorgehen des Kaiserpaares bestimmte. Und gerade diese Einheit, die sich auch bei anderen Handlungen des Kaiserpaares vom Itinerar bis zu den Gebetsverbrüderungen augenfällig manifestierte, dürfte die Basis für die politischen und karitativen Aktivitäten Kunigundes gewesen sein. Selbst die Stiftungsprojekte beruhten auf einer gegenseitigen Unterstützung der Ehepartner: Der viel diskutierte Verzicht auf bayerische Güter zugunsten der Bistumsgründung Heinrichs in Bamberg fand eine Wiedergutmachung mit Heinrichs Unterstützung für Kunigundes Klosterprojekt in Kaufungen.

Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.-29. Mai 1999) (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 23-61, hier S. 35f. zur Verlässlichkeit Thietmars, dessen enorme Gedächtnisleistung bei den eigenen Verwandten ausschließlich auf schriftlichen Quellen, nicht auf einer gerne postulierten familiären Erzähltradition zu beruhen scheint.

⁷⁶ GÖBEL, Memoria und Seelenheil, S. 13; vgl. auch PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 242.

⁷⁷ MGH D H II. 168 (vom 1. November 1007); vgl. EHLERS, Joachim: Magdeburg – Rom – Aachen – Bamberg. Grablege des Königs und Herrschaftsverständnis in ottonischer Zeit, in: SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER (Hg.), Otto III. – Heinrich II., S. 47-76, hier S. 66 mit Anm. 131. - Erst in MGH D H II. 351 (vom 18. Mai 1016) und später MGH D H II. 432 wurde Kunigunde erneut in die Bamberger Gedenkformel aufgenommen; vgl. PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 259; BORGOLTE, Stiftungsurkunden Heinrichs II., S. 247.

⁷⁸ BORGOLTE, Stiftungsurkunden Heinrichs II., S. 240-242; vgl. auch PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 240.

⁷⁹ MGH D H II. 368 (von 1017): *qui duo sumus in carne una*.

⁸⁰ MGH D H II. 375, 376, 394, 406 u. 407: *cum qua sumus caro et anima una*; mit ähnlichen Formulierungen auch MGH D H II. 409 und 411; vgl. HOFFMANN, Hartmut: Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., in: Deutsches Archiv 44 (1988), S. 390-423, bes. S. 400f.; PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II., S. 244f.

Zusammenfassung

Die Annäherung an das Konstrukt der Kunigunde als Herrscherin erfolgte über die drei Kategorien ‚Fürsprache und Vermittlung‘, ‚Rat und Tat‘ sowie die Sorge für die ‚Erinnerung‘, deren Wirklichkeiten wir aus dem Blickwinkel der Geschichtsschreibung und der Urkunden zu rekonstruieren versucht haben, ohne dass eine eigene Sicht und Wahrnehmung der Kaiserin überliefert wäre. Aus der Perspektive eines heutigen Betrachters lässt sich also höchstens erahnen, was ihre eigenen Ziele und Vorstellungen gewesen sein könnten, wie sie als denkendes und handelndes Individuum in die alltägliche Politik am Hof und im Reich eingebunden war und wie sie potentielle Handlungsspielräume zu nutzen verstand. Mit größter Wahrscheinlichkeit lässt sich ihre führende Rolle am Hof und im Königreich auf ein vertrautes Zusammenwirken des Herrscherpaares zurückführen, das in zahlreichen Situationen gleichsam als "Arbeitspaar" wirkte und eine Arbeitsteilung realisierte, die Kunigunde zahlreiche Interventionen und Vermittlungen sowie weitere selbständige Initiativen ermöglichte. Ein wichtiges Aufgabenfeld Kunigundes waren ihre parteigebundenen Bemühungen um Ausgleich, sei es zwischen Herkunftsfamilie und Ehemann oder zwischen König und einzelnen Fürsten, die bei Bittgesuchen und Auseinandersetzungen ihre Fürsprache und weitergehende Vermittlung in Anspruch nahmen. Dass sie nahezu alle für eine sichere Herrschaft notwendigen Vorkehrungen treffen konnte, zeigen die mehrmalige Stellvertreterschaft in inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches sowie an die führende Rolle der Kaiserin bei der Sicherung des Gebetsgedenkens und dessen Übertragung an Vertraute. Den Quellen zufolge traf Kunigunde Entscheidungen von politischer Relevanz, die sich aus der persönlichen Verbindung zum Herrscher legitimierten. Das gemeinsame Engagement des Kaiserpaares für die Sicherstellung des Gebetsgedenkens, das 1005 noch vorwiegend politische Implikationen hatte, änderte sich drastisch um 1017, wie am Beispiel der Kaufunger Klostergründung und der in dieser Zeit ins Leben gerufenen Gebetsverbindungen veranschaulicht werden konnte; es nahm systematischere Züge an und stellte die familiären und dynastischen Verpflichtungen der Memorial- und Seelenheilsorge in den Vordergrund. Die politische Handlungsfähigkeit der Herrscherin scheint in diesem Zusammenhang neue Dimensionen gewonnen oder zumindest eine Intensivierung erfahren zu haben.